

folgendem Schema eingeteilt: Lfd. Nr., Name des Jugendlichen, von welcher Grundschule, an welchen Betrieb übergeben?

(3) Nach Abschluß von Berufsausbildungsverträgen ist von den Betrieben der Teil I der Berufsausbildungskarte der Abteilung Arbeit und Berufsausbildung bei den Räten der Kreise zuzuleiten.

§ 10

Abschluß und Registrierung der Berufsausbildungsverträge

(1) Nachdem die Werbekommission mit dem Schüler und dessen Eltern oder Erziehungspflichtigen eine Einigung über die Berufswahl erzielt hat, ist der Berufsausbildungsvertrag in zweifacher Ausfertigung von den Eltern oder dem Erziehungspflichtigen und dem Jugendlichen zu unterzeichnen.

(2) Die Unterzeichneten Berufsausbildungsverträge sind mit den dazugehörigen Berufsausbildungskarten der Betriebsleitung durch die Werbekommission zur Unterschrift zuzuleiten.

(3) Nach Unterzeichnung des Berufsausbildungsvertrages durch die Unterschriftsberechtigten des Betriebes und Registrierung des Vertrages bei der zuständigen Abteilung Arbeit und Berufsausbildung des Rates des Kreises verbleibt ein Exemplar im Betrieb, das zweite ist vom Betrieb den Eltern oder Erziehungspflichtigen des Jugendlichen zuzustellen.

(4) Die Berufsausbildungsverträge für die Handwerks- und Privatbetriebe werden der Abteilung Arbeit und Berufsausbildung des Rates des Kreises über die zuständige Kammer zur Registrierung eingereicht. Nach Registrierung ist ein Exemplar des Berufsausbildungsvertrages den Eltern oder Erziehungspflichtigen durch den Betriebsinhaber zuzustellen.

(5) Mit der Ausbildung der Lehrlinge vor Registrierung der Berufsausbildungsverträge durch die Abteilung Arbeit und Berufsausbildung des Rates des Kreises zu beginnen, ist nicht statthaft.

§ 11

Zentrale Kommission zur Erfüllung des Planes

(1) Zur Koordinierung der Arbeit bei der Erfüllung des Planes der Berufsausbildung wird beim Staatssekretariat für Berufsausbildung unter Mitwirkung der Ministerien und Staatssekretariate sowie der zentralen Leitungen der demokratischen Massenorganisationen eine Zentrale Kommission gebildet. Den Vorsitz dieser Kommission führt der Vertreter des Staatssekretariates für Berufsausbildung.

(2) Diese Kommission hat folgende Aufgaben:

- a) Organisierung des Erfahrungsaustausches der Ministerien und Staatssekretariate und der demokratischen Massenorganisationen zur Erfüllung des Planes der Berufsausbildung;
- b) Entgegennahme von Berichten über die Arbeit zur Planerfüllung der Ministerien, Staatssekretariate und der demokratischen Massenorganisationen;

- c) Entfaltung der Masseninitiative durch Veröffentlichung von Presseartikeln, Mitwirkung bei der Herausgabe von Werbeschriften und Handzetteln, Gestaltung von Rundfunksendungen usw.

§ 12

Kommission zur Erfüllung des Planes der Berufsausbildung in den Bezirken

(1) Zur Koordinierung der Arbeit bei der Erfüllung des Planes der Berufsausbildung ist durch die Abteilung Arbeit und Berufsausbildung des Rates des Bezirkes eine Kommission zu bilden.

(2) Mitglieder dieser Kommission sind:

- a) der Leiter der Abteilung Arbeit und Berufsausbildung des Rates des Bezirkes;
- b) ein Vertreter der Abteilung Volksbildung des Rates des Bezirkes;
- c) ein Vertreter der Abteilung Industrie des Rates des Bezirkes;
- d) ein Vertreter des FDGB-Bezirksvorstandes;
- e) zwei Vertreter der FDJ-Bezirksleitung (einer davon aus der Abteilung Junge Pioniere);
- f) ein Vertreter des DFD-Bezirksvorstandes;
- g) ein Vertreter der Handwerkskammer des Bezirkes;
- h) ein Vertreter der Industrie- und Handelskammer des Bezirkes.

Entsprechend dem Stand der Erfüllung des Planes der Berufsausbildung sind die Vertreter der Verwaltung Volkseigener Güter, der W-MTS, der Bezirksvorstände der Industriegewerkschaften, der Gewerkschaft Land und Forst und der Gewerkschaft Unterricht und Erziehung zu den Arbeitsbesprechungen der Bezirkskommission hinzuzuziehen.

Der Leiter der Abteilung Arbeit und Berufsausbildung des Rates des Bezirkes übernimmt den Vorsitz dieser Kommission.

(3) Diese Kommission hat folgende Aufgaben:

- a) Koordinierung der Aufgaben zwischen der Abteilung Arbeit und Berufsausbildung des Rates des Bezirkes, den demokratischen Massenorganisationen und den Vertretern der Handwerkskammern und der Industrie- und Handelskammer;
- b) Festlegung der Schwerpunktkreise und Schwerpunktbetriebe, die besonders angeleitet werden müssen, sowie ständige Entgegennahme von Berichten über den Stand der Planerfüllung in diesen Schwerpunkten;
- c) operative Anleitung und Kontrolle der Planerfüllung in den Schwerpunktkreisen und Schwerpunktbetrieben;
- d) auf der Grundlage dieser Anordnung und der Richtlinien des Staatssekretariates für Berufsausbildung ist ein Arbeitsplan zur Erfüllung des Planes der Berufsausbildung von der Abteilung Arbeit und Berufsausbildung des Rates des Bezirkes auszuarbeiten, in der